

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Geschäftszeichen
 II B – H 1200-12/2008
 Bearbeiter
 Griewald
 Dienstgebäude
 Klosterstraße 59, Berlin-Mitte
 Zimmer 2105
 Telefon (030) 9020 - 2287
 Telefax (030) 9020 - 2620
 E-Mail Thomas.Griewald@senfin.berlin.de
 Internet www.Berlin.de/sen/finanzen
 Verkehrsverbindungen:
 U Klosterstraße
 S+U Jannowitzbrücke

An
 die Senatsverwaltungen (einschl. Senatskanzlei)
 den Präsidenten des Abgeordnetenhauses
 den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs
 den Präsidenten des Rechnungshofs
 den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
 die Bezirksämter von Berlin

- über die jeweilige Fachverwaltung -

die Sonderbehörden
 die Eigenbetriebe
 die nichtrechtsfähigen Anstalten

- nachrichtlich -

die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (über die jeweilige Fachverwaltung)
 den Vorsitzenden des Hauptausschusses

Datum 17. Dezember 2008

Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2009 (Haushaltswirtschaftsrundschreiben 2009 - HWR 09)

- Anlagen
- 1 Auflagen zum Haushalt 08/09
 - 2a Meldung über das Eingehen von Beschäftigungsverhältnissen
 - 2b Meldung über sonstige Einstellungen
 - 3 Meldung über Außeneinstellungen
 - 4 Meldung über Ausscheidenszahlen
 - 5 Termine der KLR – Monatsabschlüsse
 - 6 Kalkulationsmuster zur Anmietung von Büroflächen

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Inhalt	Seite
1.	Ermächtigung zur Bewirtschaftung	3
2.	Einnahmen	3
3.	Mehrausgaben	3
3.1	Vorausschauende Bewirtschaftung	3
3.2	Ausgleicherfordernis	4
3.3	Überplanmäßige Ausgaben	4

3.4	Außerplanmäßige Ausgaben - Kleinbetragsgrenze	4
3.5	Einzelplanübergreifender Deckungsvermerk im Einzelplan 12	5
3.6	Ausgaben Bezirksverwaltungen	5
3.7	Mehrausgaben der Bezirkshaushaltspläne (Z-/T-Teil)	5
3.8	EU-Förderperiode 2007 - 2013	5
4.	Verpflichtungsermächtigungen	5
5.	Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen	5
5.1	Grundsatz	5
5.2	EU-Mittel	5
6.	Zuwendungen, Zuschüsse	6
6.1	Grundsatz	6
6.2	Widerrufsvorbehalt	6
6.3	Verwendungsnachweis, Wirtschaftsplan	6
6.4	KLR-Hinweis	6
6.5	Zahlung der Zuwendungen, Zuschüsse	6
6.6	Abschluss mittel- oder längerfristiger Verträge	7
6.7	Gender Informationen	7
7.	Wirtschaftspläne der Zuwendungs- und Zuschussempfänger	7
8.	Facility Management	7
8.1	Betriebskostenabrechnungen der Vorjahre	7
8.2	Übertragung von Gebäuden ins Portfolio des Liegenschaftsfonds (LSF)	7
8.3	Deckungsfähigkeit von Gebäudebewirtschaftungskosten	8
9.	Regelungen für die Personalwirtschaft	8
9.1	Verbot von Außereinstellungen	8
9.2	Ausnahmen	8
9.3	Ausnahme bei Einstellungskorridor	9
9.4	Befristete Beschäftigungsverhältnisse	9
9.5	Ausbildungsmittel Anschlussverträge	9
9.6	Mitteilungspflichten	9
9.7	Honorarverträge	9
9.8	Unterausschuss Stellenwirtschaft	10
9.9	Obergrenzenregelung Bundesbesoldungsgesetz	10
9.10	Buchungsstellen IPV	10
9.11	Sollkopfbuchungen bei den Personalausgaben	10
10.	Regelungen für die Bezirke	11
10.1	Deckungsfähigkeit bei Mindeststandards	11
10.2	Investitionsmittel für bauliche Unterhaltung	11
10.3	Hilfe zur Erziehung	11
10.4	Bezirksübergreifende Aufrechnungen durch die Finanzbehörden	12
11.	Kosten- und Leistungsrechnung	12
12.	Haushaltstechnische Regelungen	13
12.1	IuK-Titel	13
12.2	Sachausgaben Schulgesetz	13
12.3	Rücklagen	13
12.4	Titelkennzahlen (Funktionskennzahlen)	13
12.5	Umsetzungen	14
12.6	ProFiskal Maske Erläuterungen	14
13.	Weitere Regelungen	15
13.1	Gutachtendatenbank	15
13.2	Anmietung von Büroflächen	15
13.3	Zahlungen an die Finanzämter	15
13.4	Embargo Terrorismusbekämpfung	15
13.5	Haushaltswirtschaftliche Maßnahmen gemäß § 41 LHO	15
13.6	Einzelfallregelungen	15
	Verteilerhinweise	15

1. Ermächtigung zur Bewirtschaftung (Nummer 1 AV § 34 LHO)

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat am 06.12.2007 das Haushaltsgesetz für die Jahre 2008/2009 (Haushaltsgesetz 2008/2009 - HG 2008/2009) beschlossen. Das Haushaltsgesetz trat zum 01.01.2008 in Kraft. Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Haushaltsjahres 2009 ist somit der Doppelhaushaltsplan 2008/2009. Die Daten wurden in das ProFiskal-Modul Mittelbewirtschaftung (DHB) übernommen. Sperrvermerke im Modul DAV sind maschinell übernommen worden, Sperrvermerke in den Erläuterungen sind nicht maschinell nach DHB übernommen worden und sind manuell zu buchen (Buchungsschlüssel V10).

Die Ausgabeansätze einschließlich der Stellenpläne sind keine Verpflichtung zur Leistung einer Ausgabe, sondern die obere Grenze der Ermächtigung, bis zu der Ausgaben geleistet werden dürfen. Von dieser Ermächtigung darf nur Gebrauch gemacht werden, soweit die Ausgaben (Stellen) zur Erfüllung der Aufgaben Berlins notwendig sind; dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit strikt einzuhalten. Alle Ausgaben sind auf Einsparmöglichkeiten - und zwar sowohl hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Notwendigkeit als auch ihres Umfangs - zu überprüfen. Dies gilt auch für Programme und dergleichen.

Zum Haushaltsgesetz 2008/2009 hat das Abgeordnetenhaus zusätzliche Auflagen beschlossen (Drucksache 16/1051, siehe Anlage 1), die während der Bewirtschaftung zu beachten sind.

2. Einnahmen

2.1 Auf die Beachtung der Grundsätze entsprechend Nummer 3 der Ausführungsvorschriften (AV) § 34 Landeshaushaltsordnung (LHO) weise ich nachdrücklich hin. Die Überwachung obliegt dem Beauftragten für den Haushalt nach Nummer 3.3.9 AV § 9 LHO. Einzelheiten hinsichtlich der Begründungspflicht bei Mindereinnahmen und zur Betragsgrenze werde ich mit meinem jährlichen Abschlussrundsreiben regeln.

2.2 Zur Verbesserung der Einnahmesituation des Landeshaushalts ist zu prüfen, ob für Externe zusätzlich erbrachter Verwaltungsaufwand in Rechnung zu stellen ist. Hierzu verweise ich auf mein Schreiben II C 34 - 9.3.1.23 vom 20.01.1999 (Stundensätze für Beamte). Am 15.07.2006 ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebG) vom 06.07.2006 (GVBl. S. 713) in Kraft getreten. Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 GebG sind für Amtshandlungen, für die noch kein Gebührentatbestand (eine Tarifstelle in einer Gebührenordnung) bestimmt ist, eine Gebühr von 5 bis 5.000 Euro festzusetzen. Die entsprechenden Einnahmen sind beim Titel 11152 - Gebühren nach verschiedenen landesrechtlichen Vorschriften - nachzuweisen.

3. Mehrausgaben

3.1 Mehrausgaben sind grundsätzlich im Rahmen der vorhandenen Haushaltsansätze auszugleichen. Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller notwendigen Ausgaben ausreichen, die unter die jeweilige Zweckbestimmung

fallen. Zugleich ist rechtzeitig durch eigenständig zu bildende Bewirtschaftungsreserven Vorsorge zu treffen, um eventuell auftretende Mehrbelastungen, auch wenn sie nach Höhe und Fälligkeit nicht konkret bekannt sind, begegnen zu können.

3.2 Die Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben kann grundsätzlich nur nach Benennung eines konkreten, realisierbaren und zeitgleichen Ausgleichs erteilt werden. Mehreinnahmen werde ich grundsätzlich nicht als Ausgleich anerkennen! Dies gilt nicht für die Globalsummenhaushalte der Bezirke. Ausgaben, die nach § 24 Absatz 3 Satz 3 LHO gesperrt sind, kommen als Ausgleich für Mehrausgaben grundsätzlich nicht in Betracht.

Eine aussagefähige Begründung mit den Angaben über die rechtliche oder tatsächliche Notwendigkeit der zu leistenden Mehrausgaben und die Realisierbarkeit der Einsparungen ist den Anträgen beizufügen. Die Darstellung der Unvorhergesehenheit und der Unabweisbarkeit, insbesondere der zeitlichen Unaufschiebbarkeit, bitte ich substantiell und fundiert zu formulieren. Ein unvorhergesehenes Bedürfnis ist zu verneinen, wenn in Kenntnis des Sachverhaltes auf die Veranschlagung von entsprechenden Ausgaben im Haushalt von vornherein verzichtet worden ist oder der Gesetzgeber die im Entwurf des Haushaltsplans für eine bestimmte Maßnahme vorgesehenen Ausgaben ganz oder teilweise gezielt gestrichen hat. Insbesondere zum Ende des Haushaltsjahres bitte ich um eine erweiterte Begründung, dass die beabsichtigte Maßnahme noch im laufenden Haushaltsjahr umgesetzt wird.

Bei der Prüfung werde ich einen strengen Maßstab sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht anlegen. Anträge sind rechtzeitig an die jeweiligen Referate meiner Abteilung II zu stellen, das heißt, bevor eine Maßnahme eingeleitet oder eine Zusage erteilt wird, insbesondere wenn weitere Stellen an der Entscheidung zu beteiligen sind. Eine nachträgliche Zustimmung meinerseits ist schon aufgrund des eindeutigen Wortlauts des § 37 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 36 Absatz 1 Satz 1 LHO nicht möglich.

3.3 Meine Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben kommt erst nach Ausschöpfung aller sonstigen Deckungsmöglichkeiten in Betracht. Vor der Beantragung ist zu prüfen, ob auch die Minderung von Festlegungen die Durchführung der Deckungsfähigkeit ermöglicht. Das Instrument der Festlegung nach Nummer 4.1.1 AV § 34 LHO ist erst bei endgültiger Begründung einer gesicherten Zahlungspflicht einzusetzen. Ansonsten wird die Verfügbarkeit von Mitteln unnötig blockiert und so eine Ansatzverstärkung im Wege der Deckungsfähigkeit bei anderen Ansätzen verhindert. Unvermeidbare Anträge zu überplanmäßigen Ausgaben bitte ich erst nach dem Statusbericht per 30.06.2009 zu stellen. Bei einer vorherigen Beantragung ist eine ausführliche Darlegung der Unmöglichkeit der Deckungsfähigkeit erforderlich und anhand des aktuellen Standes der Bewirtschaftung des jeweiligen Einzelplans zu belegen.

3.4 Zur Verwaltungsvereinfachung stimme ich gemäß Nummern 1.5 und 1.6 AV § 37 LHO allgemein und widerruflich außerplanmäßigen Ausgaben gegen Ausgleich (Buchungsschlüssel „A10“) in den Einzelplänen 03 bis 15 bis zu einer Höhe von 5.000 Euro je Titel in eigener Verantwortung der Senatsverwaltungen zu. Zum Ausgleich sind nur gleichartige Ausgabemittel analog den Bestimmungen zur Deckungsfähigkeit zu verwenden. Die Zulassung der Mehrausgaben ist mir (jeweilige Referate der Abteilung II) monatlich zum 15. eines jeden Monats mit den notwendigen Angaben (Kapitel, Titel, Betrag, Begründung der Unvorhergesehenheit und Unabweisbarkeit,

Ausgleichsbuchungsstelle, Begründung gegenüber dem Abgeordnetenhaus für die Überschreitungsachweisung) mitzuteilen.

3.5 Der einzelplanübergreifende Deckungsvermerk im Einzelplan 12 für Ausgaben der Hauptgruppe 7 bezieht sich bei drittmittelfinanzierten Ausgaben nur auf die Landesanteile. Es ist sicherzustellen, dass bei der deckungspflichtigen Baumaßnahme der Landesanteil entsprechend dem Finanzungsverhältnis zwischen Landesmitteln und Drittmittel nicht mehr verausgabt werden darf.

3.6 Im Hinblick auf die stetig steigenden Ausgaben der Bezirkshaushalte sind mir (jeweilige Referate der Abteilung II sowie zusätzlich II D) sämtliche Regelungen, die seitens der Hauptverwaltung gegenüber den Bezirken ausgesprochen werden und zu Mehrausgaben führen können, zur Mitzeichnung vorzulegen. Ich behalte mir vor, bei Versäumnissen einen Ausgleich für die im Einzelplan 29 anfallenden Mehrausgaben im jeweils zuständigen Einzelplan der Hauptverwaltung herbeizuführen.

3.7 Gemäß Nr. 2.1 AV § 37 LHO bedürfen Anträge auf über- und außerplanmäßige Ausgaben in den Bezirkshaushaltsplänen dann nicht meiner Zustimmung, wenn diese aus dem Z-Teil der bezirklichen Globalsumme geleistet werden. Obwohl nicht ausdrücklich genannt, fallen auch alle Ansätze des bezirklichen T-Teils unter diese Regelung. Davon unabhängig behalten bestehende Beschlüsse für einzelne Bezirke weiterhin Gültigkeit. Gesonderte Regelungen im Einzelfall behalte ich mir vor.

3.8 Hinsichtlich der Maßnahmen im Zusammenhang mit der EU-Strukturfondsperiode 2007 bis 2013 weise ich auf die Ausführungen zu Nummer 5.2 hin.

4. Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 38 Absatz 2 LHO verzichte ich auf die Beantragung meiner Einwilligung zur Inanspruchnahme bei Verpflichtungsermächtigungen.

Bei Anträgen auf Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist in der vorzuformulierenden Begründung für das Abgeordnetenhaus die Finanzierung der aus der Inanspruchnahme resultierenden Ausgaben in den Folgejahren darzustellen.

5 Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen

5.1 Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen dürfen erst geleistet werden, wenn entsprechende Einnahmen tatsächlich eingegangen sind oder wenn rechtlich und tatsächlich gesichert ist, dass die Einnahmen eingehen werden. Als haushaltswirtschaftliches Instrument zur Sperrung der Ansätze bis zum tatsächlichen Eingang der Einnahmen ist der Buchungsschlüssel „V 50“ zu verwenden.

5.2 Ausgaben aus den EU-Strukturfonds (EFRE, ESF) der Förderperiode 2007 bis 2013 dürfen unter Berücksichtigung des Erstattungsprinzips abweichend zu Nummer 5.1 geleistet werden, wenn die Einnahmen auf Basis der jeweiligen Programmplanungsdokumente rechtlich gesichert sind. Im Übrigen weise ich auf mein Schreiben - II

B - HB 0140-1/2006 - vom 07.07.2006 über die Einführung eines neuen Buchungsschlüssels „M 40“ hin.

Sofern im Einzelfall beabsichtigt ist Mehrausgaben zu leisten, ist unter Anwendung von Nummer 4 AV § 37 LHO eine Antragstellung an mein Haus nicht erforderlich. Voraussetzung ist auch hierbei, dass die Einnahmen auf Basis der jeweiligen Programmplanungsdokumente rechtlich gesichert sind und die nationale Kofinanzierung im Rahmen der im jeweiligen Einzelplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährleistet wird.

6. Zuwendungen, Zuschüsse

6.1 In die Zuwendungsbescheide und Zuwendungsverträge ist grundsätzlich ein Widerrufsvorbehalt nach § 49 Absatz 2 Nummer 1 i.V.m. § 36 Absatz 2 Nummer 3 Verwaltungsverfahrensgesetz aufzunehmen.

6.2 Bei der Gewährung von Zuwendungen und Zuschüssen ist darauf zu achten, dass sich Empfänger institutioneller Förderung oder sich wiederholender Projektförderung nicht nach den Grundsätzen des Vertrauensschutzes auf einen Rechtsanspruch gegenüber dem Land Berlin berufen können. Der in allen Zuwendungsbescheiden aufzunehmende Widerrufsvorbehalt ist daher wie folgt zu halten:

„Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Dieses Finanzierungsrisiko ist vom Zuwendungsempfänger bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu beachten. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann hierfür nicht geltend gemacht werden!“

6.3 Die Bewilligung und Auszahlung von Zuwendungen ist von der rechtzeitigen und vollständigen Vorlage eines prüffähigen Verwendungsnachweises des Vorjahres abhängig zu machen. Ausgaben an institutionell geförderte Zuwendungsempfänger sind erst nach Genehmigung des jeweiligen Haushalts- oder Wirtschaftsplanes zulässig. Vorgelegte Verwendungsnachweise sind von den Fachverwaltungen innerhalb von neun Monaten abschließend zu prüfen.

6.4 In den Zuwendungsbescheid ist die Verpflichtung des Zuwendungsempfängers aufzunehmen, für Zwecke der Kosten- und Leistungsrechnung erforderliche Angaben, insbesondere monatliche Angaben zu Produktmengen, rechtzeitig und nachprüfbar mitzuteilen; dies ist regelmäßig bei Zuwendungen geboten, die zu dem Zweck gewährt werden, durch den Zuwendungsempfänger eine im Produktkatalog des Landes Berlin aufgeführte Leistung zu erbringen. Dabei kann die Bewilligungsbehörde die Auszahlung eines Restbetrages von der Erfüllung dieser Mitteilungspflicht abhängig machen.

6.5 Die Leistung von Ausgaben für Zuwendungen erfolgt nur für fällige Zahlungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks des Zuwendungsempfängers für einen Zeitraum von zwei Monaten. Eine Bewilligung von Zuwendungen darf nur erfolgen, wenn der Zuwendungsempfänger sicherstellt, dass die ihm übertragenen Mittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bewirtschaftet werden. Dies ist von der Bewilligungsbehörde regelmäßig zu prüfen.

6.6 Abschluss mittel- oder längerfristiger Verträge

Ich sehe weiterhin grundsätzlich keine Möglichkeit, dem Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren zuzustimmen. Meine Zustimmung wäre nur dann möglich, wenn deutliche, kontinuierliche Zuschusssenkungen vereinbart werden können.

6.7 Gender Informationen

In relevanten Aufgabenbereichen sollen die Zuwendungsempfänger verpflichtet werden, die für Gender Budgeting notwendigen Daten dem Zuwendungsgeber zu liefern.

7. **Wirtschaftspläne der Zuwendungs- und Zuschussempfänger**

Die Zuwendungs- oder Zuschussempfänger haben zur Genehmigung ausgeglichene Wirtschafts- oder Haushaltspläne einzureichen; ihnen ist eine Stellenübersicht (ggf. als Entwurf) gemäß Nummer 6.4.1 der Haushaltstechnischen Richtlinien - HtR (Muster 9) beizufügen.

Sofern die Entwürfe von Wirtschafts- oder Haushaltsplänen von Zuwendungs- und Zuschussempfängern nicht ausgeglichen sind, dürfen sie nicht genehmigt oder mit dem Zuwendungsbescheid als Bewirtschaftungsgrundlage anerkannt werden. Zuwendungs- und Zuschussempfänger sind darauf hinzuweisen, dass bis zur Vorlage und Genehmigung ausgeglichener Wirtschafts- oder Haushaltspläne für sie weiter die vorläufige Haushaltsführung in analoger Anwendung des Artikels 89 der Verfassung von Berlin gilt, also insbesondere keine neuen Maßnahmen begonnen werden dürfen. Ausnahmen hiervon dürfen nur mit meiner Einwilligung zugelassen werden.

8. **Facility Management**

8.1 Rückzahlungen von Betriebskosten sind entsprechend der Nummer 4 AV § 35 LHO mit Zahlungen zu verrechnen oder als Einnahme auf dem Ausgabetitel 51715 - Betriebs- und Nebenkosten im Rahmen des Facility Managements - zu buchen.

8.2 Werden dem Sondervermögen des Landes Berlin (SILB) Gebäude übertragen, bevor die Nutzungsverträge mit der Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) wirksam werden, sind die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben der Titel 51715 und 51820 - Mietausgaben für die Nettokaltmiete aufgrund vertraglicher Verpflichtungen aus dem Facility Management - in Höhe von 1/12 des Ansatzes oder des „verfügbaren Solls“ monatlich mit Wertstellung zum jeweiligen 25. des Vormonats auf das Konto des SILB bei der Landeshauptkasse (Kontonummer 9503/10011), oder im Fall der von Dritten angemieteten Gebäude auf das Konto der BIM bei der Landesbank Berlin (Kontonummer 6600022629, BLZ 10050000) zu zahlen. Ausnahmen bilden die Zahlungen für den Januar, für welche aufgrund des Prinzips der Jährlichkeit eine Wertstellung zum 01.01.2009 erfolgt.

Sollten im Einzelfall keine Ansätze vorhanden sein, sind zur Leistung der Betriebskosten zunächst die Mittel für das jeweilige Gebäude vom Titel 51701 zum Titel 51715 zu verlagern und von da im oben genannten Rhythmus an die BIM zu überweisen.

8.3 Die Mittel für die Gebäudebewirtschaftung (51715 und 51820) dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden, können und müssen aber gegebenenfalls im Wege der Deckungsfähigkeit verstärkt werden.

9. Regelungen für die Personalwirtschaft

9.1 Das Eingehen von neuen unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen (Außeneinstellungen) mit dem Arbeitgeber/Dienstherrn Land Berlin - einschließlich neuer Einstellungen im Beamtenverhältnis auf Probe - sowie die unbefristete Ausweitung des Beschäftigungsumfangs von bereits in der Berliner Verwaltung Tätigen - soweit es sich nicht um den wertgleichen Austausch von Arbeitszeitanteilen handelt - ist grundsätzlich nicht zulässig. Für die Kita-Eigenbetriebe gilt § 8 der Satzung. Ich weise ausdrücklich auf die Verpflichtung aus § 47 Absatz 2 LHO zur vorrangigen Unterbringung von Personalüberhang hin. Dies gilt nicht für die Besetzung von Stellen/Beschäftigungspositionen des Sekretariats der Kultusministerkonferenz (KMK) am Dienort Bonn.

9.2 Soweit in besonderen Ausnahmefällen ein unabweisbarer Bedarf besteht, eine Außeneinstellung vorzunehmen, weil ansonsten die Aufgabenerfüllung Berlins nicht sichergestellt wäre, ist ein entsprechender Ausnahmeantrag an mich (Referat II C für die Bezirke, ansonsten an das zuständige Revisionsreferat) zu richten. Hinsichtlich des Verfahrens hat mein Schreiben II C - H 5100 - 1/2006 vom 27.09.2006 bis auf die Prüfung von Personal des Jugendaufbauwerkes (JAW) weiterhin Gültigkeit. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Außeneinstellung obliegt bei

- der KMK, der ZdL, der Deutschen Dienststelle (WASSt), dem Gemeinsamen Krebsregister sowie der Gedenkstätte Deutscher Widerstand deren Leitern,
- Betrieben nach § 26 LHO der aufsichtführenden Verwaltung.

Anträgen darf auch in diesen Bereichen mit Ausnahme des Dienortes Bonn der KMK nur stattgegeben werden, wenn keine Überhangkräfte des Zentralen Personalüberhangmanagements - ggf. auch nach entsprechender Qualifizierung - zur Verfügung stehen.

Soweit zur Vermeidung von sozialen Härten die Zustimmung zu einer Stundenerhöhung erteilt wurde, ist keine Ausnahme von der Übernahmeverpflichtung erforderlich.

Bei der Besetzung von Stellen mit ehemaligen Berliner Beschäftigten, die im Zuge der Errichtung gemeinsamer Landeseinrichtungen mit dem Land Brandenburg und der damit verbundenen Personalübergänge nunmehr Beschäftigte des Landes Brandenburg sind, bedarf es keiner weiteren Anträge, soweit eine Ausnahme von der Übernahmeverpflichtung vorliegt.

9.3 Ein Ausnahmeantrag ist nicht erforderlich für Sonderbereiche (Polizeivollzug, Feuerwehrvollzug, Justiz [ohne nichttechnischen Verwaltungsdienst und Arbeiterbereich], Finanzämter, Schule), soweit die Zahl der Außeneinstellungen im Jahr 2009 innerhalb des für diese Bereiche festgelegten Einstellungskorridors bleibt. Da die Einstellungskorridore aufgrund der Ausscheidensprognose definiert wurden, darf die

Zahl der tatsächlichen Einstellungen den Rahmen nur in dem Umfang ausschöpfen, der dem Verhältnis von Ausscheidensprognose zu den tatsächlich Ausgeschiedenen entspricht.

9.4 Das Eingehen von neuen befristeten Beschäftigungsverhältnissen bis zu einem Jahr ist ohne meine Zustimmung nur zulässig, soweit im Personalüberhang Berlins keine entsprechend einsetzbaren Kräfte vorhanden sind und dementsprechend Ausnahmen von der Verpflichtung zur Übernahme von Überhangkräften zugelassen wurden. Längere Befristungen bedürfen meiner Zustimmung entsprechend dem Verfahren nach 9.2. Für die Kita-Eigenbetriebe gilt § 8 der Satzung.

9.5 Eine auf zwölf Monate befristete Weiterbeschäftigung im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung ist zulässig. In diesen Fällen ist keine Ausnahme von der Übernahmeverpflichtung erforderlich. Es gelten die Vorschriften des § 11 Absatz 1 HG 2008/2009 zur besonderen Deckungsfähigkeit. Damit ist der Vorrang von Ausbildung vor Anschlussverträgen klargestellt. Die Ausbildungsmittel dürfen daher erst dann für Anschlussverträge verwandt werden, wenn sichergestellt ist, dass sie - auch im Wege landesweiter Umverteilung - nicht für Ausbildungszwecke genutzt werden können. Der Umfang dieser geplanten Nutzung wird - wie in den Vorjahren - durch mich (Referat II C) aufgrund einer aktualisierten Umfrage bei den Ausbildungsbehörden festgestellt. Die Zusage der Finanzierung aus umverteilten Ausbildungsmitteln wird jedoch nur für den Ausnahmefall erteilt, dass die Personalausgabenansätze der antragstellenden Dienststellen am Jahresende überschritten sind.

9.6 Ich bitte zu folgendem Sachverhalten um vierteljährliche Mitteilung an mein Referat II C auf beigefügten Vordrucken jeweils zum 15. des Monats nach Ende des Quartals. Die Angaben erbitte ich jeweils in Vollzeitäquivalenten:

- Umfang der Außeneinstellungen in Sonderbereichen mit eigenem Einstellungskorridor (Vordruck Anlage 2a),
- Umfang sonstiger Außeneinstellungen, soweit keine Ausnahmeanträge erforderlich sind (Vordruck Anlage 2b),
- Umfang der Besetzung von Stellen mit ehemaligen Berliner Beschäftigten (siehe 9.2) (Vordruck Anlage 2b),
- Umfang von neuen befristeten Beschäftigungsverhältnissen, soweit keine Ausnahmeanträge erforderlich sind (Vordruck Anlage 3),
- Anzahl der aus dem Landesdienst ausgeschiedenen Beschäftigten (Vordruck Anlage 4).

9.7 Dienstkräfte, deren Aufgaben in einer veränderten organisatorischen oder rechtlichen Struktur, z. B. im Wege der Fremdvergabe, wahrgenommen werden sollen, dürfen nur mit meiner vorherigen Zustimmung (Referat II C) dem Personalüberhang zugeordnet werden. Damit soll vermieden werden, dass Dienstkräfte in das Zentrale Personalüberhangmanagement versetzt werden, für die mittelfristig keine Vermittlungsmöglichkeit besteht und parallel hierzu dem Land zusätzlich zu den Personalkosten Kosten für die Aufgabenwahrnehmung durch Dritte entstehen.

So bedürfen konkretisierend hierzu der Abschluss und die Verlängerung von Honorarverträgen im Bereich der Musikschulen stets der Einwilligung des Zentralen Personalüberhangmanagements. Ebenso ist vor Abschluss neuer Schülerverträge die Unter-

richtserteilung durch geeignete Personalüberhangkräfte zu prüfen. Eine Zuweisung an vorhandene Honorarkräfte bedarf ebenfalls der Einwilligung des Zentralen Personalüberhangmanagements. Die Kündigung bestehender Honorarverträge ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich. Soweit sich im Überhang Musikschullehrer befinden, sind diese vorrangig zur Wahrnehmung der Aufgaben gegen Erstattung der Personalkosten im Umfang der andernfalls aufzuwendenden Honorarmittel heranzuziehen.

9.8 Die aufgrund des Beschlusses - STW 206 - des Unterausschusses Stellenwirtschaft erforderlichen Beförderungsregelungen für das Haushaltsjahr 2009 (II C - P 1402 -5/2008 vom 26.11.2008) sind zu beachten.

9.9 Die jeweilige Leitung der Organisationseinheit gemäß § 9 LHO, die die Leitungen der Verwaltungszweige der Hauptverwaltung bzw. in den Bezirken das Bezirksamt bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans unterstützt, hat für ihren Bereich dafür Sorge zu tragen, dass die Obergrenzenregelungen beachtet und gegebene Überschreitungen nicht ausgeweitet werden.

9.10 In der Integrierten Personalverwaltung (IPV) vorhandene (Pseudo-) Buchungsstellen, die nicht (mehr) im Haushaltsplan aufgeführt sind, weil die dazugehörigen Einrichtungen andere Rechtsformen erhalten haben, müssen in diesem Haushaltsjahr neue Buchungsstellen erhalten; auch die so genannten Buchstabenkapitel sind davon betroffen. Anträge auf Einrichtung der neuen Buchungsstellen, zur Zeit im Bereich 9000 bis 9099, sind von den jeweiligen Abrechnungsstellen der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltungen - soweit noch nicht geschehen - über das Haushaltsreferat beziehungsweise die Serviceeinheit Finanzen an mein Referat II B zu richten (Marianne.Meinherz@senfin.berlin.de). Die neuen bereits eingerichteten Buchungsstellen wurden der Hauptverwaltung bzw. den Bezirksverwaltungen schriftlich mitgeteilt. Außerdem sind die Buchungsstellen aus den jeweiligen Buchungsstellenplänen im [Intranet](#) zu ersehen. Die neu zugelassenen Titel für diese Kapitel sind 49998 - Beamte und 49999 - Angestellte / Arbeiter.

9.11 Aufgrund genauerer (auskömmlicher) Veranschlagungen und damit verbundenen sinkenden Fallzahlen, sowie aufgrund missbräuchlicher Verwendung im Zusammenhang mit der Buchung von überplanmäßigen Mitteln, wird es zum Abschluss des Haushaltsjahres 2009 keine "maschinelle Deckungsfähigkeit" der Personalausgaben geben. Daher darf nach Abschluss aller ausgaberelevanten (Ist-wirksamen) Buchungen keine Überschreitung des „fortgeschriebenen Solls“ (mehr) vorliegen. Hierfür sind, wie bei den übrigen Ausgaben, auch bei den Personalausgaben entsprechende Sollkopfbuchungen (Deckungsfähigkeit, Mehrausgaben) vollständig vorzunehmen. Das Verfahren für Mehrausgaben ist hierbei weiter zu beachten.

Sofern auf Titeln der Personalwirtschaft Mittel unterjährig zur Erwirtschaftung von Ausgleichen oder Einsparungen gesperrt worden sind, ist sicher zu stellen, dass diese Beträge nach Abschluss der Sollkopfbuchungen (Jahresabschluss) und der darauf folgenden Aufhebung aller Verfügungsbeschränkungen als verfügbares Soll ausgewiesen werden.

10. Regelungen für die Bezirke

10.1 Bei den Mindeststandards für Lehr- und Lernmittel sowie für Hoch- und Tiefbau, die in Form von Leitlinien für die Aufstellung der Bezirkshaushaltspläne 2008/2009 formuliert wurden, handelt es sich um Zielvorgaben des Senats, die durch die Haushaltsberatungen bestätigt wurden. Ich gehe daher davon aus, dass auch die Haushaltswirtschaft auf die Einhaltung dieser Mindeststandards auszurichten ist. Eine Verwendung der entsprechenden Mittel im Wege der Deckungsfähigkeit oder zum Ausgleich von Mehrausgaben für andere Zwecke halte ich für unvereinbar mit dieser Zielstellung.

10.2 Mit meinem 1. Aufstellungs Rundschreiben zur Investitionsplanung 2005 bis 2009 vom 24.09.2004 hatte ich unter anderem zugelassen, dass die Bezirke bis zu 20 v. H. der pauschalen Zuweisung nicht investiv, sondern bei den Titeln der baulichen Unterhaltung des Hoch- und des Tiefbaus veranschlagen könnten. In den Fällen, in denen dies nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Haushaltsplan 2008/2009 für das Jahr 2009 umgesetzt wurde, bin ich bereit, diese Regelung auf die Haushaltswirtschaft 2009 dahingehend zu übertragen, dass entsprechende Investitionsmittel als Ausgleich für zuzulassende Mehrausgaben bei der baulichen Unterhaltung herangezogen werden können.

Die Mehrausgaben können eigenverantwortlich unter Beachtung des § 37 LHO zugelassen werden, da der Ausgleich aus eingesparten Investitionsmitteln erbracht wird. Die Verantwortung für das Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für Mehrausgaben (insbesondere Unabweisbarkeit) liegt bei den Bezirken.

Die eingesparten Investitionsmittel stehen danach für andere Investitionsmaßnahmen nicht mehr zur Verfügung. Ich werde im Rahmen der Basiskorrektur die Zuweisungen für Investitionen in Höhe der als Ausgleich verwendeten Mittel kürzen und die Zuweisung für konsumtive Sachausgaben um diesen Betrag erhöhen. Ich bitte Sie deshalb, mir (Referat II A Armin.Seick@senfin.berlin.de) am Jahresende die tatsächlichen Ausgaben für die auf diese Weise finanzierten Bauunterhaltungsmaßnahmen mitzuteilen.

Ungeachtet gegebenenfalls vorhandener einzelplanübergreifender Deckungsvermerke für Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 ist zumindest per E-Mail ([Armin Seick](mailto:Armin.Seick)) in jedem Einzelfall meine Einwilligung einzuholen.

10.3 Die Ausgaben Berlins im Bereich der Hilfen zur Erziehung liegen weiterhin über denen anderer Bundesländer und bedürfen angesichts der nach wie vor bestehenden Konsolidierungserfordernisse weiterer Sparanstrengungen. Für die Titel

67149 Sozialpädagogische Familienhilfe nach dem KJHG,
67158 Pädagogisch-therapeutische Leistungen nach dem KJHG,
67187 Einsatz von Erziehungsbeiständen und Betreuungshelfern nach dem KJHG
67204 Stationäre Hilfen nach SGB VIII

gilt deshalb weiterhin meine Sperre gemäß § 41 Absatz 1 LHO i.V.m. § 6 Haushaltsgesetz 2008/2009. Die Sperrungen können - sofern dieses rechtlich und wirtschaftlich unbedingt geboten erscheint - durch die Bezirke in eigener Verantwortung aufgehoben werden, und zwar

- bei Maßnahmen mit Gesamtausgaben bis zu 10.000 Euro im Einzelfall durch den Leiter des Bereichs Erziehungshilfe,
- bei Maßnahmen mit Gesamtausgaben ab 10.000 Euro bis unter 20.000 Euro im Einzelfall durch den Leitenden Fachbeamten der Abteilung Jugend,
- bei Maßnahmen mit Gesamtausgaben ab 20.000 Euro im Einzelfall durch den Leiter der Abteilung Jugend (Bezirksstadtrat/-rätin).

Die Gründe für die Sperrenaufhebung sind in jedem Einzelfall aktenkundig zu machen.

10.4 Bezirksübergreifenden Aufrechnungen durch die Finanzbehörden

Als Selbstverwaltungseinheiten sind die Bezirke zwar jeweils Vertreter des Landes Berlin, aber immer nur in eigenen Angelegenheiten, so auch als Steuerschuldner und -gläubiger. Ich habe deshalb die für Steuerangelegenheiten zuständige Abteilung III meines Hauses gebeten, auf die Finanzämter einzuwirken, eine bezirksübergreifende Aufrechnung zukünftig nicht mehr durchzuführen. Damit sind auch interne Verrechnungen zwischen Bezirken nicht weiter notwendig. Abteilungsübergreifende interne Verrechnungen sind nicht vorzunehmen.

11. Kosten- und Leistungsrechnung

Nach Nummer 3 AV § 5 LHO sind mir (Referat II B) die für das Berichtswesen notwendigen Daten der Kosten- und Leistungsrechnung zur Verfügung zu stellen.

Die im Haushaltsjahr 2009 durchzuführenden Monatsabschlüsse sind im zeitlichen und inhaltlichen Ablauf dem beigefügten Zeitplan für die Bereitstellung der aggregierten Daten - vergleiche Nummer 3.2 AV § 5 LHO - zu entnehmen (siehe Anlage 5). Danach ist ein KLR-Monatsabschluss bei den Bezirken und den Senatsverwaltungen bis einschließlich zum 25. Arbeitstag des folgenden Monats durchzuführen und mir zur Datenkonsolidierung bereitzustellen. Am 26. Arbeitstag wird der bereitgestellte Datenbestand maschinell (Batchprozess) übernommen.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Datenqualität zum KLR-Jahresabschluss 2009 haben die Hauptverwaltung und die Bezirke zusätzlich zum Jahresabschlussstermin vollständige Monatsabschlüsse (inklusive Umlagen) für folgende Monate bereit zu stellen:

März, April, Juni, August, September, Oktober, November und Dezember.

12. Haushaltstechnische Regelungen

12.1 In Umsetzung der Auflage Nummer 11 Absatz 3, sind bei den IuK-Titeln ("Maßnahmegruppe 01" der Planaufstellung) einheitliche Unterkonten für die verfahrensabhängige und verfahrensunabhängige IT-Infrastruktur einzurichten. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat hierzu mit Rundschreiben 13/2008 die Verwendung der Unterkonten und deren Nummernkreise bekannt gegeben. Diese Unterkonten sind für den Haushalt 2009 weiterhin zu verwenden. Die Hauptverwaltung weise ich nachdrücklich darauf hin, auf eine korrekte Verbuchung in der Kosten- und Leistungsrechnung zu achten, da die Zuweisung (zumindest für die verfahrensunabhängige IT-Infrastruktur) künftig auf dieser Basis erfolgt.

12.2 Gemäß § 7 Absatz 5 Schulgesetz (SchulG) kann die Schule aufgrund einer mit dem Schulträger abgeschlossenen Schulvereinbarung zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung aus den Mitteln des anerkannten Unterrichtsbedarfs (§ 7 Absatz 3 Satz 4 SchulG) und aus den Sachmitteln (§ 7 Absatz 4 SchulG) Rücklagen bilden. Die Verwendung und Bewirtschaftung dieser Rücklagemittel aus dem Vorjahr nach § 7 Absatz 4 SchulG (Sachmittel) erfolgt in den Kapiteln 1021 bis 1024, 3730 bis 3736, 3782 und 3783 aus dem Titel 53406 - Sachausgaben aus nicht verbrauchten Mitteln der Vorjahre -.

Die Rücklagen nach § 7 Absatz 3 SchulG (Personalmittel) aus 2007 und 2008 werden für den Mehrbedarf aufgrund steigender Teilnehmerzahlen für die ergänzende Betreuung und den für das Schuljahr 2008/2009 vorgenommenen pädagogischen Verbesserungen an öffentlichen Grundschulen (Kapitel 1015 Titel 67201) und Grundschulen in freier Trägerschaft (Kapitel 1010 Titel 67201) eingesetzt (Hauptausschussbeschluss vom 26.11.2008, rote Nummer 1219).

12.3 In enger Auslegung des § 62 Absatz 2 LHO und der Nummer 1 der AV zu § 62 LHO ist in jedem Falle eine Abstimmung mit mir herbeizuführen, bevor eine neue **Rücklage** gebildet wird (gilt nicht für Nummer 12.2). Hierzu bitte ich im Einzelfall vor der Zuführung zur Rücklage um Mitteilung, welchem konkret zu beschreibenden und eng begrenzten Zweck die Rücklage dienen soll. Ergänzend ist darzulegen, dass ein dringendes Erfordernis für die Rücklage besteht und dass deren Bildung eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel fördert. Für das Abstimmungsverfahren genügt zunächst eine Mitteilung per Email an mich ([Referat II B Thomas.Griewald@senfin.berlin.de](mailto:Referat.II.B.Thomas.Griewald@senfin.berlin.de)).

12.4 Zur Verbuchung von Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen in der Gruppe 531 - Sonstiges (Sächliche Verwaltungsausgaben) ist der Titel 53192 - Ausgaben aus zweckgebundenen Nebenentgelten des Dualen Systems - nicht mehr zu verwenden. Für ähnliche Zweckbestimmungen steht der Titel 53191 - Umweltschutzfördernde Maßnahmen aus zweckgebundenen Einnahmen - weiterhin im Titelkatalog zur Verfügung.

Die Ausgleichsbeträge an die Kita-Eigenbetriebe sind über die neu eingerichteten Titel 67207, 67208 und 67209 anstelle über den Personalausgabebetitel 42501 abzuwickeln (II G - HB 1975 - 8/2007 vom 23.10.2008).

Vor der Einrichtung von individuellen Titeln in den Hauptgruppen 7 und 8 ist das Festtitelverzeichnis (Titelkatalog) zu prüfen, ob es die zu vergebende Kennziffer bereits gibt. In der Hauptgruppe 8 ist die Einrichtung von individuellen Titeln nur in den Gruppen 811, 812, 891, 892, 894 und 898 zulässig. Die Gruppe 898 trägt wie die Gruppe 893 die Bezeichnung „Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland“. Die Gruppe 893 steht zukünftig nur noch für allgemeine Titel zur Verfügung. Bislang dort vorhandene individuelle Titel sind in die Gruppe 898 umzusetzen.

Grundsätzlich bitte ich bei der Titelvergabe die Bemerkungen im neuen Titelkatalog (Veröffentlichung im Januar 2009) zu beachten:

- Titelnennzahlen 81200 bis 81210 bleiben zukünftig für allgemeine Titel (Festtitel) reserviert,
- 81211 bis 81259 sind individuelle Titel für Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände über 250.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht für IuK,
- Festtitel 81289 - Geräte, technische Einrichtungen, Ausstattungen für die IuK-Technik - bei IuK-Ausgaben ab 5.000 Euro im Einzelfall bis 250.000 Euro,
- Größere IuK-Beschaffungen ab 250.000 Euro als individuelle Titel nur in dem für die IuK vorbehaltenen Titelbereich; Wenn der bisherige IuK-Ziffernkreis nicht ausreicht (81260 bis 81277), stehen auch die Titelnennzahlen von 81280 bis 81288 zur Verfügung.

Zur Systematisierung der Einnahmen und Ausgaben nach Aufgabenbereichen ist die **Bildung neuer Titel** und die Vergabe von **Funktionskennzahlen** während der Haushaltswirtschaft mit mir (Referat II B) abzustimmen. Wird ein Titel erstmals in einem Kapitel erfasst, bin ich (Referat II B Jutta.Winterberg@senfin.berlin.de) zur Vergabe der Funktionskennzahl immer zu beteiligen.

Ich weise auf die Nummern 5.5 und 7.1 HtR hin. Auch bei individuellen Titeln sind „90er“ Titelnennzahlen ausschließlich zu verwenden, wenn die jeweiligen Maßnahmen tatsächlich mit zweckgebundenen Einnahmen verbunden sind.

12.5 **Umsetzungen** zwischen den Organisationseinheiten müssen stets in den jeweiligen Zu- und Abgängen ausgeglichen sein. Besonders in Fällen von Teilbeträgen sind die Rundungsvorschriften zu beachten. Sind mehrere Verwaltungen an Umsetzungen beteiligt, haben diese durch Abstimmung untereinander sicherzustellen, dass die erforderlichen Zu- und Abgänge ordnungsgemäß veranlasst werden. Es ist darauf zu achten, dass für jede Buchung ein aussagefähiger Buchungstext (Empfänger, Bescheidgrundlage) erfasst ist. Umsetzungen **innerhalb** einer Verwaltung (die Einzelpläne 01 - 29 gelten hier als eine Verwaltung) sind direkt zu buchen. Umsetzungen zwischen verschiedenen Verwaltungen sind mit der Bewirtschaftungsstelle „HAUSHALT“ in den betreffenden Einzelbeträgen zu buchen.

Übersichten zu Umsetzungen von Mitteln zwischen verschiedenen Verwaltungen (Senatsverwaltungen untereinander, Senatsverwaltungen und Bezirk, Bezirke untereinander) sind mir (Referat II B Andreas.Duda@senfin.berlin.de) zu übermitteln.

12.6 Bei der Arbeit mit dem Buchungssystem **ProFiskal** ist die Maske „Erläuterung“ mit buchungsrelevanten Informationen zu füllen. Insbesondere bei Sollkopfbuchungen sind die korrespondierenden Buchungsstellen (bspw. Ausgleichsbuchungsstelle, Umsetzungsbuchungsstelle) in der Erläuterung nachzuweisen.

13. Weitere Regelungen

13.1 Zum Verfahren bei der Beauftragung von Gutachten und Beraterverträgen bitte ich um Beachtung meines Schreibens II B - H 1322 - 1/2005 vom 14.06.2006 zur Einrichtung des vom Abgeordnetenhaus geforderten „elektronischen Katalogs“ (**Gutach- tendatenbank**) sowie der Auflage Nummer 3.

13.2 Zur Erfüllung der Auflage Nummer 2 (Anlage 1) bei neuen **Anmietungen von Büroflächen** ist das Kalkulationsschema zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit zu verwenden (Anlage 6).

13.3 Für Zahlungen an die **Berliner Finanzämter** sind ausschließlich die aktuellen Bankverbindungen zu nutzen: Postbank Berlin - Bankleitzahl 10010010, Kontonummer 691555100, Berliner Sparkasse - Bankleitzahl 10050000, Kontonummer 6600046463.

13.4 Bereits vor einer Vergabeentscheidung muss im Rahmen des Vergabeverfahrens der Bieter hinsichtlich einer eventuellen Begünstigung terroristischer/terrorismusverdächtiger natürlicher oder juristischer Personen/Gruppen oder Organisationen überprüft werden. Diese Prüfung ist im Vergabevermerk zu dokumentieren ([II B - H 2011-10/2005](#) vom 17.07.2008).

13.5 Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft behalte ich mir **haushaltswirtschaftliche Maßnahmen** gemäß § 41 LHO im Einzelfall vor.

13.6 Die vom Hauptausschuss getroffenen Regelungen bleiben von diesem Schreiben unberührt. Von mir getroffene **Einzelfallregelungen**, insbesondere auch zu Regelungen für die Bezirke, sind weiterhin zu beachten. Für die Bezirke, für die der Hauptausschuss haushaltswirtschaftliche Beschränkungen im Jahr 2009 beschlossen hat, wird ein ergänzendes Haushaltswirtschaftsrundschreiben erlassen.

Verteilerhinweis

Dieses Rundschreiben wird nur den obersten Landesbehörden (Einzelplanverantwortliche) und den Bezirksamtern von Berlin unmittelbar übersandt. Die weitere Verteilung an alle nachgeordneten Einrichtungen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die Herstellung von Mehrabdrucken bitte ich in eigener Verantwortung zu veranlassen.

Es wird im Intranet - unter der Adresse: [Senatsverwaltung für Finanzen > Abteilung II - Haushalt > Haushalt > Haushaltswirtschaft](#) abrufbar sein. Dort finden Sie auch weitere Informationen zu den Bereichen Kosten- und Leistungsrechnung, Gutachten und Beraterverträgen, Rechtsvorschriften (LHO, HtR), Rundschreiben, ProFiskal und vieles mehr.

In Vertretung

Klaus Teichert

Anlage 1
in der Versendung per E-Mail

Drucksache 16/0750

Ermächtigungen, Ersuchen, Auflagen und sonstige Beschlüsse aus Anlass der Beratung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2008/2009 – Auflagen zum Haushalt 08/09 -

Anlage 2b

Excel-Vordruck in der Versendung per E-Mail

Behörde
Telefon

**Sonstige Einstellungen, soweit keine Ausnahmeanträge
erforderlich sind**

Kapitel/ Titel	Bezeichnung	Wertig- keit	Anzahl Stellen/BPos.	Bemerkungen
-------------------	-------------	-----------------	-------------------------	-------------

Summe			0,00	
--------------	--	--	-------------	--

Anlage 3

Excel-Vordruck in der Versendung per E-Mail

Behörde
Telefon

**Befristete Außeneinstellungen über 1 Jahr für den
Bezirk/die Senatsverwaltung...
im Haushaltsjahr 2009 1./2./3./4.Quartal**

Kapitel/ Titel	Bezeichnung	Wertig- keit	Anzahl Stellen/ BPos.	Arbeitsgebiet/Grund der Ausnahme	Besetzungstermin (von - bis)	Bemerkungen
4720/ 42501	technischer Angestellte/r	IVa	0,80	Wahrnehmung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben des Was- serschutzes	ge- 1.02.2009- 31.12.2009	kein geeigneter Personalüberhang; Ausnahme ZeP vom 5.01.2009; Krankheitsvertre- tung

0,80

Anlage 4

Excel-Vordruck in der Versendung per E-Mail

Behörde **Anzahl der im 1./2./3./4.Quartal ausgeschiedenen Dienstkräfte**
Telefon **in Vollzeitäquivalenten**

Statusgruppe	Anzahl ausgeschiedener Dienstkräfte in VZÄ*)
Beamte/Beamtinnen	
Angestellte	
Arbeiter/innen	
Summe	0,00

*) nur: Dienstkräfte, die das Land Berlin verlassen durch Prämie, Kündigung, Verrentung oder Pensionierung sowie Wechsel zu einem anderen Dienstherrn/Arbeitgeber. Nicht aufzuführen sind Versetzungen innerhalb des Landes Berlin, auch nicht zum Zentralen Personalüberhangmanagement.

VZÄ= Vollzeitäquivalente

Anlage 5

Termine der KLR Monatsabschlüsse für das Jahr 2009

	11. AT	Stornoscrip	21. AT		25. AT	26. AT
	16.01.09	X	30.01.09		05.02.09	06.02.09
Januar**					kein Monatsabschluss	
Februar**					kein Monatsabschluss	
März	17.04.		04.05.		08.05.	11.05.
April	18.05.		03.06.		09.06.	10.06.
Mai**	16.06.		30.06.		Kein Monatsabschluss	
Juni	15.07.	X	29.07.		04.08.	05.08.
Juli**	17.08.		31.08.		Kein Monatsabschluss	
August	15.09.		29.09.		05.10.	06.10.
September	15.10.	X	29.10.		04.11.	05.11.
Oktober	16.11.		30.11.		04.12.	07.12.
November	15.12.		04.01.10		08.01.10	11.01.10
	18.01.10	X	01.02.10		05.02.10	08.02.10

*gleichzeitig Jahresabschluss – Festlegung zusätzlich im jeweiligen Jahresabschlussrundschriften (AbSchR)

**Auf die Monatsabschlüsse von Januar, Februar, Mai und Juli wird verzichtet.

11. **Arbeitstag** Erster verwaltungsübergreifender Verrechnungslauf (DPV-X)
 21. **Arbeitstag** Zweiter verwaltungsübergreifender Verrechnungslauf (DPV-X)
 25. **Arbeitstag** Monatsabschluss in den Verwaltungen
 26. **Arbeitstag** 3:00 Uhr Daten werden auf den Berichtsserver SenFin geholt

¹ Die Termine über die Ausführung des Stornoscripts zur Korrektur der internen Verrechnungspreise (DPV) werden in separaten Schreiben veröffentlicht.

Anlage 6

Anmietung von Büroflächen - Kalkulationsschema zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit

		Status Quo	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Angemietete Flächen					
Keller u.ä. Flächen	in m ²				
Mietfläche	in m ²				
Sonderfläche	in m ²				
Gesamtmietfläche	in m ²				
Laufende Kosten					
Miete /m² monatlich		--	--	--	--
Keller/Archiv	anfänglich				
Hauptnutzfläche	anfänglich				
	gerundet				
	gerundet, indexiert				
	durchschnittlich				
	durchschnittlich				
Gesamt Miete - Laufzeit	inkl. Index:				
Miete					
Nebenkosten Vermieter					
Übrige Betriebskosten					
Managementvergütung					
Summe	in €	0	0	0	0
Einmalige Kosten					
Auszugsrenovierung		--			
alter Standort		--			
neuer Standort		--			
Umzugskosten					
Parallele Mietzahlung					
Übriges					
Summe	in €	0	0	0	0
Rabatte					
Mietnachlass					
Übriges					
Summe	in €	0	0	0	0
Gesamtkosten	kameralistisch in €	0	0	0	0
Barwert	nachrichtlich in €				
Ersparnis	kameralistisch	--	0	0	0
Ersparnis (Barwert)	nachrichtlich in €				